



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 50/2023 September 2023

#### Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung (ZVFV) – Bearbeitungsstand 01.09.2023

##### Mitglieder der Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr

Rechtsanwalt Jan Helge Kestel, Präsident RAK Thüringen  
Rechtsanwalt Christoph Sandkühler, Vorsitzender Ausschuss Anwenderbeirat beA  
Rechtsanwalt und Notar Patrick Miedtank, Ausschuss Anwenderbeirat beA  
Rechtsanwalt Lothar Schmude, Ausschuss ZPO/GVG  
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch, Ausschuss ZPO/GVG

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer  
Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages  
Rechtspolitische Sprecher der Fraktionen  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
EDV-Gerichtstag e.V.  
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V.  
Bund Deutscher Rechtspfleger e.V.  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.  
Deutscher Juristentag e.V.  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, LTO, Jurion, Juris Nachrichten, Juve, Lexis-Nexis Rechtsnews, Beck Verlag, Deubner Verlag Online Recht, Otto Schmidt Verlag

##### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

##### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9      Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin      Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland      Mail zentrale@brak.de

##### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9      Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel      Fax +32.2.743 86 56  
Belgien      Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 01.09.2023. Sie begrüßt ausdrücklich die vorgeschlagene Änderung der Übergangsregelung in § 6 ZVfV-E. Sie bittet, im weiteren Verordnungsgebungsverfahren um Berücksichtigung der folgenden Hinweise aus der Praxis:

Nach dem Vorschlag des Referentenentwurfs dürfen für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung wegen privatrechtlicher Geldforderungen, die vor dem 01.05.2025 gestellt werden, diejenigen Formulare weitergenutzt werden, die durch die Gerichtsvollzieherformular-Verordnung vom 28.09.2015, geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 21.11.2016, für solche Aufträge bestimmt sind.

Diese Verlängerung der Übergangsfrist ist ausdrücklich zu begrüßen.

Unklar ist indes, welche Formulare ab dem 01.05.2025 für Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher verbindlich genutzt werden müssen. Aus der Begründung zu Art. 1 des Referentenentwurfs ergibt sich, dass bei Antragstellung bzw. Beauftragung ab dem 01.05.2025 die Formulare ausschließlich in der Fassung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 16.12.2022 zu nutzen sind. Dieses Datum werde gewählt, um allen Beteiligten ausreichend lange Umstellungszeiten zu ermöglichen. Die Übergangsfrist werde zudem auf das Datum der nächsten Anpassung der XJustiz-Datensätze 3.5 abgestimmt.

Mit dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Zwangsvollstreckungsformular-Verordnung vom 05.08.2023, welchen das BMJ der BRAK mit einer Frist zur Stellungnahme bis zum 14.09.2023 zugesandt hatte, wurden indes überarbeitete Formulare vorgeschlagen, die ab dem 01.06.2024 verbindlich gelten sollen.

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer bedarf es zur Vermeidung von Unklarheiten und im Interesse einer rechtssicheren Zwangsvollstreckung einer Klarstellung, welche Formulare nach Ablauf der jetzt gültigen Formulare ab dem 01.05.2025 verbindlich zu nutzen sind.

Aus der Begründung zu Art. 1 des Referentenentwurfs ergibt sich ferner, dass die Übergangsfrist auf das Datum der nächsten Anpassung der XJustiz-Datensätze abgestimmt sei. Dies begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer. Ein Gleichlauf zwischen der Gültigkeit der verbindlich zu nutzenden Zwangsvollstreckungsformulare und den XJustiz-Versionen vermeidet Unklarheiten und trägt zu einer konsistenten Digitalisierung der Justiz bei.

Großzügige Übergangsfristen erleichtern es zudem, den Herstellern von Kanzleisoftware-Produkten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Vorgaben der Justiz technisch umzusetzen und in die Kanzleisoftware-Produkte für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu integrieren. Dies entspricht dem Interesse der Anwaltschaft an einem funktionierenden elektronischen Rechtsverkehr.

Aus diesen Gründen spricht sich die Bundesrechtsanwaltskammer dafür aus, in dem vorliegenden Referentenentwurf klarzustellen, dass die mit dem Referentenentwurf vom 05.08.2023 vorgeschlagenen geänderten Formulare erst ab dem 01.05.2025 für verbindlich erklärt werden. Bis dahin könnten die derzeit gültigen Formulare genutzt werden. Die Verordnung vom 16.12.2022 müsste insofern geändert werden, als dass die dort ab dem 01.12.2023 für verbindlich erklärten Formulare nicht verbindlich zu verwenden sind.

Die Umsetzung dieses Vorschlags würde erheblich zur Rechtssicherheit der Zwangsvollstreckung beitragen. Mit diesem Vorschlag wäre außerdem der Praxis Rechnung getragen, dass nicht innerhalb weniger Monate zwei Versionen der Kanzleisoftware-Produkte ausgerollt werden müssten.

\*\*\*